



Satzung

über den Schutz der Baumbestände im Eckbereich Huder Straße/Hohenböckener Weg in Bookholzberg

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 05.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden die Baumbestände im Eckbereich der Huder Straße/Hohenböckener Weg nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1 : 5000, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt ist. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzzeichen LB-OL 225.

§ 3

Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern;
2. Erdsilos anzulegen oder Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern;
3. Befestigungen jeder Art herzustellen (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Mineralgemisch usw.);
4. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Grabenausbau vorzunehmen;
5. Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern;
6. die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterläßt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

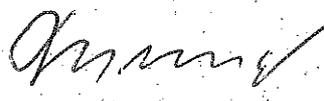
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.11.1998


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung über den Schutz von Baumbeständen auf den Flurstücken 120/11, 120/21 und 120/20 der Flur 1 Gemarkung Ganderkesee in Bookholzberg

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-225	Baumbestände nördlich der Huder Str. und westlich des Hohenböckener Weges	7 Eichen und 2 Buchen	Erhaltung von Gehölzbeständen Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für die Avifauna.	Flurstücke 120/11, 120/21 und 120/20 der Flur 1 Gemarkung Ganderkesee	Böschungsfäche, Rasenflächen, Wallhecke	500 qm

Anlage 2

zur Satzung über den Schutz von Baumbeständen auf den Flurstücken 120/11, 120/21 und 120/20 der Flur 1 Gemarkung Ganderkesee

Landschaftsteil LB-OL-225

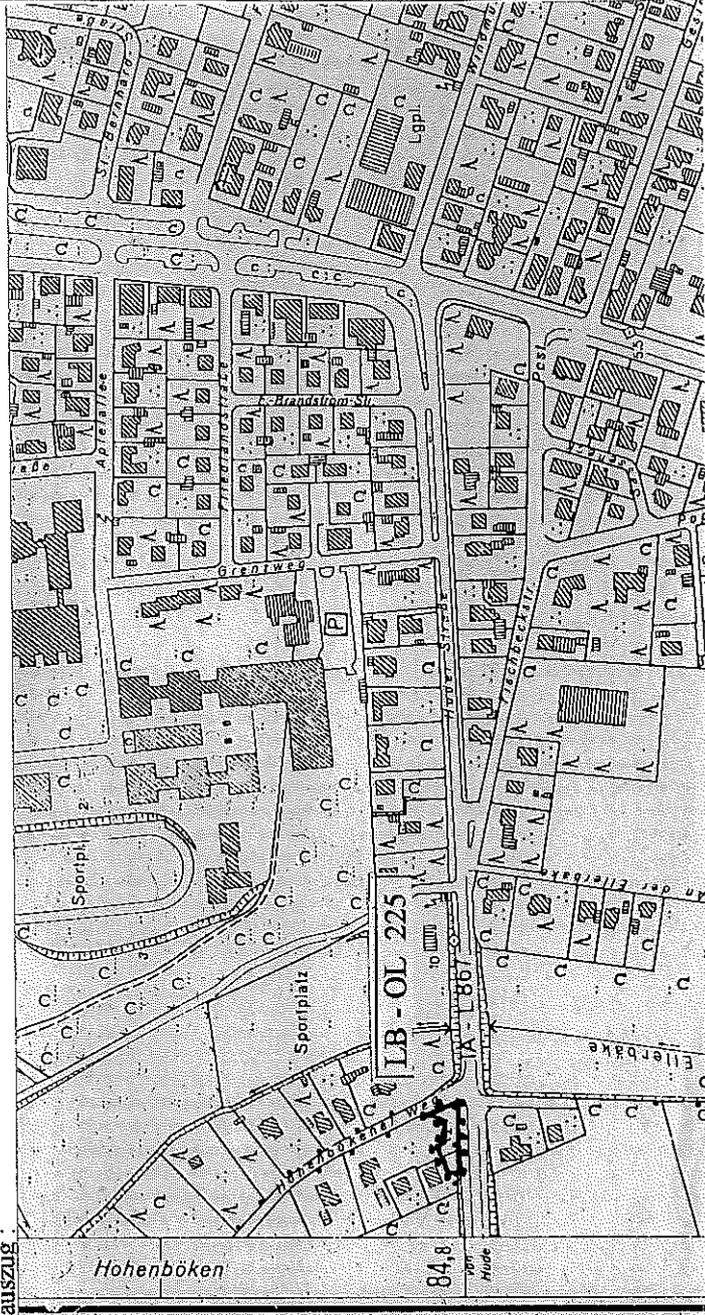
- Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/2
- Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

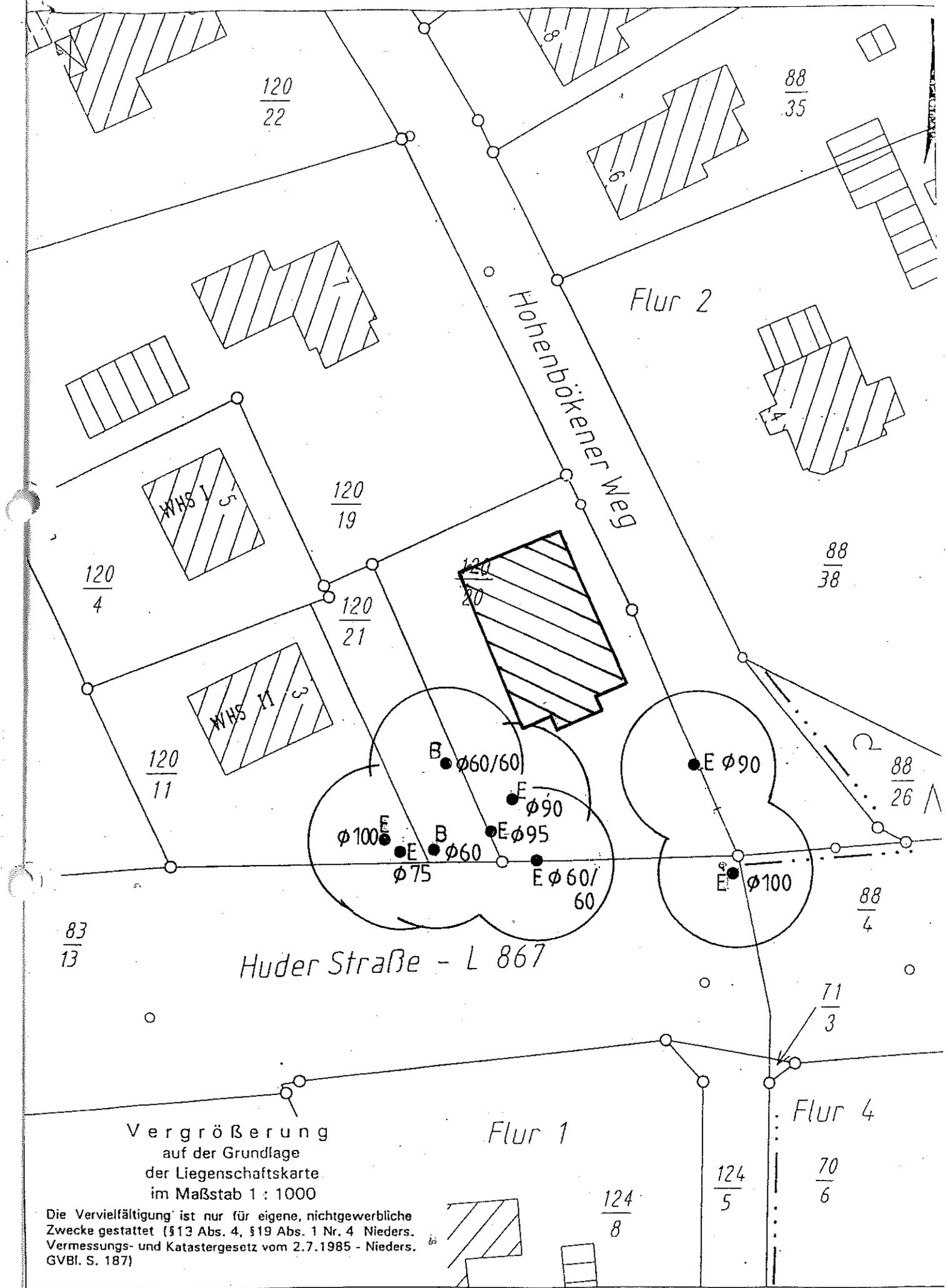
• Legende :

Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des geschützten Landschaftsteiles der gekennzeichneten Fläche

Kroneradius der Einzelbäume

Kartenauszug :





Vergrößerung
auf der Grundlage
der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche
Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders.
Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders.
GVBl. S. 187)